OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653781/12/SB

Datum:
Linz, 30. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.02.2026, GZ: BHBRVERK-2025-420501/17-Kw, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Verpflichtung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 13.02.2026, GZ: BHBRVERK-2025-420501/17-Kw, wurde aufgrund der Vorstellung vom 17.12.2025 der Bescheid vom 16.12.2025 vollinhaltlich bestätigt und dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) damit die Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme am 27.11.2025, entzogen. Für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung wurde dem Bf eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein ebenfalls entzogen. Es wurde ein Verkehrscoaching angeordnet; weiters die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf, wobei davor eine verkehrspsychologische Untersuchung zu absolvieren und eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen ist; die Entziehung ende nicht vor Befolgung der Anordnung. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend für diese Entziehung sei – verkürzt dargestellt – das Lenken in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 27.11.2025.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27.02.2026, in welcher im Wesentlichen ausgeführt wird, der Bf sei zum Tatzeitpunkt nicht durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen. Das THC sei mit 1,3 ng/mL im niedrigen Bereich gelegen und seien keine anderen Umstände einer Beeinträchtigung gegeben gewesen. Es sei streng zwischen Fahrtüchtigkeit iSd § 58 Abs 1 StVO und straßenverkehrsrelevanter Suchtgiftbeeinträchtigung nach § 5 Abs 1 StVO zu unterscheiden. Lediglich die mögliche Beeinträchtigung reiche weder für eine Bestrafung nach § 5 Abs 1 StVO noch für den Entzug einer Lenkberechtigung aus. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass in der BRD seit 22.08.2024 ein neuer Grenzwert von 3,5 ng/ml THC gelte. Ist eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung nach dem eingeholten toxikologischen Gutachten lediglich möglich aber nicht erwiesen, sei infolge der bei der klinischen Untersuchung festgestellten Fahruntüchtigkeit eine Bestrafung nach § 58 Abs 1 StVO zu verhängen und liege keine Übertretung des § 5 Abs 1 StVO vor. Der Beweiswert einer klinischen Untersuchung stehe auf der Stufe des Alkovortests nach § 5 Abs 2a StVO; auch dort hätten die Straßenaufsichtsorgane zu einem Alkomattest nach Abs 2 aufzufordern, wenn der Vortest den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat. Es werde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den Vorstellungsbescheid der bB vom 13.02.2026 dahingehend abzuändern, dass der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 16.12.2025 stattgegeben und dieser aufgehoben werde.

I.3. Am 26.03.2026 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 16.06.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf lenkte am 27.11.2025 um 15.32 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa in C__ auf der B149 bei Strkm 5 (Höhe D-Straße) in Fahrtrichtung E__ und wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Im Zuge dieser Anhaltung ergab sich bei den meldungslegenden Beamten der Verdacht auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung. Dies begründet dadurch, dass der Bf extrem zitterte, eine träge Pupillenreaktion und gerötete Bindehäute aufwies sowie Cannabisgeruch aus dem PKW festgestellt wurde. Der Bf gab gegenüber den Beamten an, vor zwei Tagen in Deutschland Cannabis geraucht zu haben [Anzeige, GZ: PAD/25/02494805/001/VStV; Niederschrift ON11 vwgAkt].

II.1.2. Die klinische Untersuchung durch den Arzt begann um 16.20 Uhr lt Untersuchungsprotokoll. Dabei gab der Bf an, einen Joint am 25.11.2025 um ca 13.00 Uhr mitgeraucht zu haben.
Die Frage nach Bewegungseinschränkungen verneinte der Bf.
Der Bf hatte einen Tremor manus beidseits (Zittern). Die Skleren waren wässrig glänzend, die Pupillengröße verengt und die Lichtreaktion der Pupillen träge. Beim Auslenknystagmus war ein deutliches Zucken bei maximaler Auslenkung rechts und links. Auffallend war der Dreh-Nachnystagmus, der deutlich überschritten wurde (14 Sekunden; bis 6 Sekunden ist normal). Der Bf schwankte beim Ein-Bein-Stehtest, nahm seine Arme zum Ausbalancieren, stellte den Fuß rasch ab und hopste. Beim Geh- und Dreh-Test (Hin- und Zurückgehen auf einer gedachten Linie) ging der Bf breitbeinig, blieb stehen, hatte Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen, wich von der Linie ab und fragte mehrmals nach. Es erfolgte auch eine falsche Anzahl von Schritten. Den Finger-Finger-Test führte der Bf unsicher und zittrig durch und traf 2x nicht (3x auszuführen). Den Finger-Nase-Test führte der Bf in der falschen Anzahl durch (16x statt 6x) und traf zweimal die Nase nicht. Beim Romberg-Test zählte der Bf 8 Sekunden länger. Bei der Haltung war ein Zittern des Körpers und der Augenlider sowie ein Schwanken des Körpers zur Seite und vor und zurück wahrnehmbar. Der Denkablauf war verlangsamt, die Konzentration vermindert, die geteilte Aufmerksamkeit gestört; 2-3 gleichzeitig gestellte Aufgaben konnten nicht richtig gelöst werden. Das Verhalten war aggressiv, präpotent und abweisend, die Stimmung gereizt, das

Kurzzeitgedächtnis gestört. Der freiwillig durchgeführte Urintest ergab ein positives Ergebnis auf THC. Abschließend kam der Arzt zum Ergebnis, dass der Bf beeinträchtigt durch Suchtgift und nicht fahrfähig war [Formular Fahrtüchtigkeit, Behördenakt; Niederschrift ON11 vwgAkt].

Das daraufhin abgenommene Blut wurde analysiert und ergab eine THC–Konzentration von 1,3 ng/mL, eine 11-OH-THC-Konzentration von 0,70 ng/mL und eine THC-COOH-Konzentration von 14,9 ng/mL [FTC Gutachten und Befund, Behördenakt].

II.1.3. Der Bf ist nicht an Cannabis gewöhnt, er weist keine Substanztoleranz auf [Niederschrift ON11 vwgAkt].

II.1.4. Der Bf leidet an COPD und weist lt unfallchirurgischem Ergänzungsgutachten eine Invalidität von „1/8 vom Beinwert" auf (unfallkausale Verletzungen: „Innenmeniscushinterhornriss, Vorderer Kreuzbandriss, Knorpelbruch im Bereich der inneren Oberschenkelrolle rechtes Kniegelenk") [Unfallchirurgisches Ergänzungsgutachten, Anlage zur Niederschrift, ON11 vwgAkt].

Diese Einschränkungen haben auf das Ergebnis der gegenständlichen klinischen Untersuchung, die eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch Suchtgift ergab, keine Auswirkungen [Niederschrift, ON11 vwgAkt].

II.1.5. Der Bf war zum Zeitpunkt des Lenkens durch Suchtgift beeinträchtigt.

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.06.2026, an der der Bf im Beisein seiner rechtfreundlichen Vertretung und ein Vertreter der bB teilnahmen. In dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Beamten Insp. F__ (im Folgenden: Zeuge D) und GI G__ (im Folgenden: Zeugin H) sowie der die klinische Untersuchung durchführende Arzt Dr. H__ (im Folgenden: Zeuge S) zeugenschaftlich einvernommen.

II.2.1. Die im vorliegenden Verfahren wesentliche Sachverhaltsfrage ist, ob der Bf im Zeitpunkt der Tat durch Suchtmittel beeinträchtigt war und deshalb im gegenständlichen Zeitpunkt fahruntüchtig war.

„[...] Nach der Rechtsprechung ist nach geltender Rechtslage das wesentliche Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt,

festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs 1 StVO 1960 […])" (VwGH 02.05.2018, Ra 2018/02/0134 mwN).

Unstrittig ergab die vorliegende Blutanalyse einen Wert von 1,3 ng/mL THC. Dazu wurde im FTC-Gutachten ausgeführt, dass dieser Wert im niedrigen Bereich gelegen ist und aus toxikologischer Sicht eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung möglich ist. Die dokumentierten Auffälligkeiten bzw Ausfallserscheinungen wären mit dem chemisch-toxikologischen Blutbefund in Zusammenhang zu bringen. Auf das Zentralnervensystem wirkende Substanzen können die psychophysische Leistungsfähigkeit des Einzelnen in sehr unterschiedlichem Maße beeinflussen, unter anderem bedingt durch den Grad an Substanztoleranz.

Der Zeuge Z stellte eindeutig eine Fahruntauglichkeit wegen Beeinträchtigung durch Suchtgift fest. Die festgestellten Ausfallserscheinungen wurden im Formular Fahrtauglichkeit dokumentiert und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingehend erörtert. Der Bf selbst gab an, nicht nervös gewesen zu sein, weshalb zB das Zittern nicht darauf zurückgeführt werden kann.

Schlüssig und nachvollziehbar konnte der Zeuge S darlegen, dass die beim Bf festgestellten Symptome mit der festgestellten Konzentration von 1,3 ng/mL in Einklang stehen und für ihn damit feststeht, dass THC konsumiert wurde und der Bf noch unter einer psychotropen Wirkung gestanden ist.

II.2.2. Über Vorhalt der Einschränkungen des Bf, insbesondere des COPD und der Invalidität im Bein führte der Zeuge S aus, dass ihm gegenüber bei der Untersuchung nur die Erkrankung an COPD genannt wurde. Diese habe auf sein Untersuchungsergebnis keine Auswirkung, zumal der Proband bei dieser klinischen Untersuchung keinen körperlichen Belastungen ausgesetzt ist. In Bezug auf die Invalidität im Bein gab der Zeuge S an, dass – hätte er diese Einschränkung mitgeteilt bekommen – der Ein-Bein-Stehtest nicht durchgeführt worden wäre bzw nicht zu berücksichtigen sei. Unter Außerachtlassung dieses Tests ändere sich jedoch nichts an dem Ergebnis, dass der Bf fahrunfähig wegen Beeinträchtigung durch Suchtgift gewesen sei, zumal die weiteren Tests deutliche Auffälligkeiten zeigten. Diese Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Von der Einholung eines – vom Bf in der mündlichen Verhandlung beantragten – medizinischen Sachverständigengutachtens, zum Beweis dafür, „dass die amtsärztliche Einschätzung der Fahrtüchtigkeit bei konkreter Kenntnis dieser Vorverletzungen und Vorerkrankungen anders ausgegangen wäre wie bei der hier konkret vorliegenden Beurteilung und zwar im Sinne einer Fahrtüchtigkeit", war daher nicht nachzukommen. Der die klinische Untersuchung durchführende Zeuge S, der als einziger Wahrnehmungen zum Bf zum Tatzeitpunkt hat, hat diese Frage des Bf beantwortet und schlüssig dargelegt, dass die Vorverletzung/Vorerkrankung Auswirkungen auf den Ein-Bein-Stehtest gehabt haben könnte, nicht jedoch auf

die anderen Tests, weshalb diese Vorerkrankung/Vorverletzung des Bf nichts am Ergebnis der Beeinträchtigung ändert.

II.2.3. Die Feststellungen zur Substanztoleranz basieren auf den Angaben des Bf, wonach er an Drogen nicht gewöhnt sei und er eine Gewöhnung selbst ausschloss. Er konsumiere gelegentlich Cannabis (sh auch die THC-COOH Konzentration von 14,9 ng/mL). Daraus ergibt sich, dass dem Bf keine Substanztoleranz zu unterstellen ist und gab dieser auch an, das konsumierte THC deutlich gespürt zu haben (es habe ihn müde gemacht). Auch wenn dessen Angaben hinsichtlich des Zeitraumes zum zurückliegenden Konsum vom Zeugen S als nicht glaubhaft beurteilt wurden, konnten die Angaben des Bf zur Substanztoleranz nicht widerlegt werden.

Auf Basis dieser Beweislage ergibt sich für das erkennende Gericht eine auf Suchtgift zurückzuführende Beeinträchtigung des Bf zum Lenkzeitpunkt.

II.2.4. Es sind im Beweisverfahren auch keine anderen Ursachen für eine Beeinträchtigung hervorgekommen (zB Übermüdung).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 18/2026, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

Gemäß Abs 3 hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […].

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wird, […], die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, er sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

III.2.1. Im Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung besteht aufgrund der gesetzlichen Regelungen (§ 7 Abs 3 Z 1 FSG) eine Bindungswirkung an das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich einer Übertretung der § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1b StVO. Bei der Frage, ob der Bf diese Übertretung begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage iSd § 38 AVG.

III.2.2. Es muss im gegenständlichen Verfahren daher die Vorfrage beurteilt werden, ob ein nach § 99 Abs 1b StVO strafbarer Sachverhalt vorliegt, der Bf also ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt oder in Betrieb genommen hat.

Dazu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der objektive Verstoß gegen ein Gesetz von der Behörde bzw dem Gericht erwiesen werden muss. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus (vgl für viele etwa VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068 mwN).

III.2.3. Die vorliegende Entscheidung erfolgt im administrativen Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung. Es soll nun jedoch die Frage nach einer etwaigen Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1b StVO in diesem Verfahren als Vorfrage gemäß § 38 AVG mitbehandelt werden, weil das Verwaltungsgericht als Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Entscheidung in einem Verwaltungsstrafverfahren gem. § 99 Abs 1b StVO gebunden wäre. Es muss die Erfüllung des objektiven Tatbestandes also vom

erkennenden Gericht, wie oben dargestellt, bewiesen werden und zwar aufgrund der Bindung nach jenen Maßstäben, die an ein Verwaltungsstrafverfahren angelegt werden.

III.2.3.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs liegt die Bedeutung der klinischen Untersuchung in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist und kann durch eine solche eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Ob die Beeinträchtigung des Lenkers tatsächlich auf Suchtgift (oder Alkohol) zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs 1 StVO vorliegt, ist jedoch – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen (vgl jüngst VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0164; VwGH 11.11.2019, Ra 2019/02/0167, jeweils mwN).

Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

Ist die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Übermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen, ist die Strafbarkeit nach § 5 Abs 1 StVO auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte. Das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtgiftkonsum, sei dieser auch geringfügig, reicht für die Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit iSd § 5 Abs 1 StVO aus (vgl VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0080; 14.06.2022, Ra 2022/02/0098, jeweils mwN).

Ferner entspricht es der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solcher Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl neuerlich VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0080 mHa VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247, mwN). Werden hingegen neben dem sich aus einer Blutuntersuchung ergebenden Konsum von potentiell beeinträchtigenden Substanzen im Sinne des § 5 Abs 1 StVO weitere mögliche Ursachen für die im Rahmen der klinischen Untersuchung festgestellte Fahruntüchtigkeit ausgeschlossen, so ist zu klären, ob dieser für sich genommen zu einer

Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zum Zeitpunkt des Lenkens geführt hat (vgl. hierzu erneut VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247).

„Ob die Beeinträchtigung des Lenkers auf Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen ist (spezifische Fahruntüchtigkeit gemäß § 5 Abs. 1 StVO) oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs. 1 StVO vorliegt (etwa wegen starker Übermüdung), ist – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen" (VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247 mwN).

III.2.3.2. Im durchgeführten Beweisverfahren haben sich keine anderen Ursachen für die festgestellte Beeinträchtigung ergeben. Auf Basis der klinischen Untersuchung in Zusammenschau mit der nachgewiesenen THC-Konzentration von 1,3 ng/mL bei keiner Substanztoleranz (vgl dazu die Rsp, insb VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0164) war die festgestellte Beeinträchtigung auf Suchtgift zurückzuführen und lag damit eine spezifische Fahruntüchtigkeit gemäß § 5 Abs 1 StVO vor. Der Bf hat daher entsprechend den Feststellungen das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und damit den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO verwirklicht.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Bf zu Grenzwerten und dass bei einer Konzentration von unter 3 ng/mL nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen sei, ist auf die Ausführungen im FTC-Gutachten zu verweisen, wonach dies von der individuellen Substanztoleranz abhängt und wonach im gegenständlichen Fall eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung möglich ist (vgl zuletzt etwa auch LVwG OÖ 09.12.2025, LVwG-607787/9/JP/CHe). Die deutsche Rechtslage dazu ist nicht relevant.

III.2.3.3. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Der Bf hat damit beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG begangen, aufgrund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG auf die Dauer von mindestens einem Monat zu entziehen ist. Die bB hat somit die Mindestentzugsdauer angeordnet.

III.4. Die Anordnung der Absolvierung des Verkehrscoachings ergibt sich zwingend aus § 24 Abs 3 3. Satz FSG.

III.5.1. Gemäß § 24 Abs 3 erster Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung

und dgl) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

III.5.2. Durch die Anordnung des Nachweises der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage einer verkehrspsychologischen und fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich nicht per se auch die Notwendigkeit für eine amtsärztliche Untersuchung (vgl VwGH 10.02.2023, Ra 2022/11/0191). Ergeben sich unabhängig davon Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Entzugsbescheids (der gegenständlichen Entscheidung), kann eine solche gemäß § 24 Abs 3 FSG vorgeschrieben werden. Im konkreten Fall hat das Beweisverfahren solche Bedenken zum aktuellen Zeitpunkt nicht ergeben, weshalb die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens derzeit (noch) nicht erforderlich ist. Die Erforderlichkeit eines amtsärztlichen Gutachtens könnte sich in weiterer Folge allenfalls aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen ergeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu lösen sind, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und den eindeutigen Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger